

folgenden Namen bey vier Groschen Straffe fortgesteckt / die Wache aber von denen / so die Reihe trifft / bey Gefängniß-Straffe gebührend gethan werden / wann auch iemand nach geschlossenen Stadt-Thoren sich herein tragen lassen wolte / so passiret die lebige Senffte frey hinaus / im Hereintragen aber sind an dem Einlasse vor alles zwey Groschen zu zahlen.

5. Der Völlerey und übrigen Trunds / wie auch bey dem Tragen des Tabac-Schmauchens / sollen sie sich enthalten / einem iedweden auff Erfordern willig auffwarten / und mit der Senffte abholen / niemand mit unfreundlichen und schimpfflichen Worten anlassen / weniger das Tragen denen so es begehren / verjagen / iedoch bleibt ihnen das Trägerlohn nach Beschaffenheit der Umstände voraus zu fordern unverbotten.

6. Gleichwie nun ohne wohlgedachten Raths ausdrückliche Vergünstigung / Ausnahme in die Ordnung und abgelegte Pflicht / auch mit andern als nach der vorgeschriebenen Art gemachten Senfften und Kleidung / niemand sich des Senfften-tragens ums Lohn anzumassen befugt ist / Also behält sich E. E. Hochw. Rath hiermit ausdrücklich vor / die Zahl dieser Träger nach gefallen zu vermehren und zu mindern / desgleichen diese Ordnung nach gut befinden zu endern oder auch gar aufzuheben.

Jedoch ist hierdurch keinem vor sich und zu seinem eigenen Gebrauch eine Senffte zu halten verboten / nur daß darmit andere und ums Lohn nicht getragen werden.

7. Würde sich einer oder der ander von denen Trägern dieser Ordnung mit Uebersehung des Lohns / übler Bezeugung gegen die so ihrer begehren / oder in andere Wege nicht gemäß bezeigen / der soll nach Befinden mit Geld / Gefängniß-Straffe / oder auch gar mit Entsezung des Dienstes angesehen / hingegen ihnen auch Obrigkeitlicher Schutz geleistet werden.

8. Was E. E. Hochw. Rath dieser Stadt von andern Berrichtungen derer Träger bey entstehender Feuers-Gefahr / Aufflüßten oder andern Noth-Fällen / welche Gdt in Gnaden abwenden wolle / noch ferner anordnen wird / dem sollen dieselben bey der obhabenden Pflicht treulich nachzukommen gleichfalls verbunden seyn. Urkundlich ist dies unter dem aufgedruckten gemeinen Stadt-Secret zu männiglichem Wissenschaft publiciret. Leipzig den 26. Septembris Anno 1703."

(Nach dem Original.)

Anmerkung: „Wenn ein Reisender fahren will, so findet er vor dem Peters-Thore allezeit eine ziemliche Anzahl Kutschen und Chaisen, welche er um einen billigen Preis haben kann. Miettpferde sind an vielen Orten der Stadt, des Tages für 1 Gulden, höchstens für 1 Thaler, zu haben. Will er sich in der Stadt etwa bey übler Witterung von einem Orte zum andern bringen lassen, so bezahlt er für eine Porteschaffe 2 Groschen, in die Vorstadt hinaus 4 Groschen.“ (J. C. Schulz, Beschreibung der Stadt Leipzig, S. 472.)

10. Preis- und Lohnzagen. 1763.

a) Verordnung des Rates.

„Obwohl auf höchsten Landesherrlichen Befehl, E. E. Hochw. Rath dieser Stadt, vermöge des am 29. Mart. a. c. ergangenen Patents, den Werth desjenigen, so von denen Bürgern und Handwerkern, ingleichen von denen Bauern, an denen ordentlichen Wochen-Märkten zu jedermanns Gebrauche feil geboten wird, specifice bestimmten, so wohl denen gesammten Mäuern, Zimmer-Leuthen, Mietzkutschern, Pferdeverleihern, Holzhackern und dergleichen, dasjenige, was vor ihre Arbeit und an Lohne sie fordern können, vorgeschrieben, auch allerseits, sich bey Vermeidung